

**09.05.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R**zu **Punkt .....** der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer  
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände  
ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss  
des Amtsgerichts Duisburg vom  
15. Juni 1999 (60 IK 16/99)  
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,  
ob § 26 Abs. 1 der Insolvenzord-  
nung mit Artikel 3 Abs. 1, Artikel 20  
Abs. 1 und 3 und Artikel 28 Abs. 1  
Satz 1 GG vereinbar ist, soweit  
die Vorschrift es verbietet, einer natürli-  
chen Person, die als Schuldner einen An-  
trag auf Eröffnung des Insolvenzverfah-  
rens über ihr Vermögen gestellt und be-  
reits Restschuldbefreiung beantragt hat,  
zu der für die Restschuldbefreiung erfor-  
derlichen Eröffnung und Durchführung  
des Insolvenzverfahrens Prozesskosten-  
hilfe zu bewilligen

- 1 BvL 14/99 -

**Ausgeliefert am 09. MAI 2000**

- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster vom 18. Oktober 1999 - 4 K 7821/97 E - zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung des Jahressteuergesetzes (JStG) 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) und des Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 - JStErgG 1996 -) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als auch 1996 Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Bezüge aus früheren Dienstleistungen abzüglich eines nach § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei bleibenden Versorgungs-Freibetrages besteuert werden, während Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gemäß § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden, und ob nicht jedenfalls der Versorgungs-Freibetrag von höchstens 6 000 DM im Jahre 1996 wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig zu niedrig ist

- 2 BvL 17/99 -

- c) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 10. November 1999 (X R 60/95) zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 52 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der bis einschließlich 1998 gültigen Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) insofern gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstieß, als die darin getroffene Regelung für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1992
- die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellungen) im Sinne des § 5 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes un-

tersagte und

- für schon gebildete Rückstellungen dieser Art die gewinnerhöhende Auflösung anordnete

- 1 BvL 1/00 -

d) Verfassungsbeschwerde  
des Herrn U.B. gegen

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt  
am Main vom 21. Oktober 1998  
- 2 Ws (B) 498/98 OWiG -,
2. das Urteil des Amtsgerichts Kassel  
vom 18. Dezember 1997  
- 706 Js 28020.5/97 372 OWi -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 1,  
Artikel 14 Abs. 1, Artikel 20 und 103 GG

- 1 BvR 2176/98 -

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, zu den in der Drucksache 259/00 unter Buchstabe a bis d näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.